

## 05.02

Satzung für das Jugendamt der Stadt Viersen vom 21.03.2012

in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 23.12.2020

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 69 ff. Aechtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S.1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) geändert worden ist, der §§ 2 und 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664/SGV. NRW. 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2011 (GV NRW S. 385), und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S.685), in seiner Sitzung am 20.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

### I. Das Jugendamt

#### § 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

#### § 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Viersen zuständig.

### II. Der Jugendhilfeausschuss

#### § 3 Stimmberechtigte Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an.
- (2) Sie werden vom Rat der Stadt Viersen gewählt. Die Wählbarkeit richtet sich nach § 12, § 7 Kommunalwahlgesetz. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen.
- (3) 9 der 15 Mitglieder sind Ratsmitglieder und stimmberechtigt nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII.
- (4) 6 der 15 Mitglieder sind stimmberechtigte Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII.

Die im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe haben das Recht, mindestens 24 Personen (12 Mitglieder sowie 12 Stellvertreter) vorzuschlagen. Vorschläge der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes angemessen zu berücksichtigen.

- (5) Im Übrigen findet § 4 AG-KJHG Anwendung.

#### § 4 Beratende Mitglieder

- (1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
  1. die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
  2. der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes (Jugendamtsleiter) oder seine Vertretung;
  3. eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichts oder des Familiengerichts oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von dem Präsidenten des Landgerichts in Mönchengladbach bestellt wird;
  4. eine Person als Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von dem Direktor des Arbeitsamtes

in Krefeld bestellt wird;

5. eine Person als Vertretung der Schulen, die von der Schulaufsicht bestellt wird;
  6. eine Person als Vertretung der Polizei, die von der Kreispolizeibehörde des Kreises Viersen bestellt wird;
  7. je eine Vertretung der katholischen und evangelischen Kirche; sie werden von der zuständigen Stelle ihrer Religionsgemeinschaft bestellt;
  8. eine Person als Vertretung des Stadtjugendringes, soweit der Stadtjugendring nicht über ein Mitglied nach § 3 Abs. 4 der Satzung vertreten ist;
  9. eine Person als sachkundiger Einwohner auf Vorschlag des Arbeitskreises für Behindertenfragen Viersen.
  10. zwei Vertreter als sachkundige Einwohner auf Vorschlag des Jugendforums der Stadt Viersen
  11. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates oder Integrationsausschusses, die oder der durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird.
  12. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendamtselternbeirates, die oder der durch den Jugendamtselternbeirat gewählt wird.
  13. eine Vertreterin oder ein Vertreter des AWO Kreisverbandes Viersen e.V.
- (2) Fraktionen des Rates, die nicht gem. § 3 Abs. 3 im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, sind berechtigt, für den Jugendhilfeausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger zu benennen.
- (3) Für jedes beratende Mitglied nach Abs. 1 Ziffern 3 bis 13 und nach Abs. 2 ist eine Stellvertretung zu bestellen.
- (4) Sollte ein beratendes Mitglied einen stimmberechtigten Sitz erhalten, entfällt die beratende Funktion.

## **§ 5 Vorsitz**

Die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern gewählt, die dem Rat angehören (§ 3 Abs. 3).

## **§ 6 Aufgaben**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
  2. der Jugendhilfeplanung und
  3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (2) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, der von ihm gefassten Beschlüsse und dieser Satzung. Ihm obliegt die Vorbereitung des städt. Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters der Verwaltung des Jugendamtes gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss stellt Richtlinien und Grundsätze auf für
- a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
  - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch oder aufgrund Landesrecht geregelt werden.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über
- a) die Jugendhilfeplanung,
  - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
  - c) die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII i.V.m. § 25

Abs. 1 Ziff. 1 AG-KJHG).

- (6) Der Jugendhilfeausschuss hat die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen aufzustellen (§ 35 Jugendgerichtsgesetz - JGG). Ihm obliegt auch die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Beisitzer in den Ausschüssen für Kriegsdienstverweigerung und für die Wahl der Beisitzer in den Kammern für Kriegsdienstverweigerung (§ 1 Abs. 2 und § 10 der Kriegsdienstverweigerungsverordnung - KDVV).

## **§ 7 Unterausschüsse**

Der Jugendhilfeausschuss kann bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe, nicht jedoch für die Bearbeitung ganzer Sachgebiete oder Aufgabenzweige, für eine begrenzte Zeit beratende Unterausschüsse bilden. Er bestimmt den Vorsitz und dessen Stellvertretung. Nur Mitglieder und stellv. Mitglieder des Jugendhilfeausschusses können auch Mitglieder in einem Unterausschuss sein.

## **§ 8 Verfahren**

- (1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die "Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Viersen und die Ausschüsse".
- (2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

## **III. Die Verwaltung des Jugendamtes**

### **§ 9 Eingliederung**

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

### **§ 10 Aufgaben**

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Bürgermeister oder in seinem Auftrag von dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Der Bürgermeister oder in seinem Auftrage der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes
  - ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
  - bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Viersen vom 05.09.1994 zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 24.03.2010, außer Kraft.

Viersen, den 21.03.2012

gez.

T h ö n n e s s e n  
Bürgermeister

Die Satzung wurde am 20.03.2012 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 11 vom 05.04.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Die Erste Änderungssatzung wurde am 22.05.2012 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 17 vom 31.05.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Die Zweite Änderungssatzung wurde am 04.06.2013 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 21 vom 13.06.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Die Dritte Änderungssatzung wurde am 22.12.2020 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 57 vom 24.12.2020 öffentlich bekannt gemacht.